

**Stadt Ulm**  
**Zulassungsrichtlinie für die Ulmer Wochenmärkte**

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom ...

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ulmer Wochenmärkte sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ulm. Die Ulm-Messe GmbH (nachfolgend "Ausrichter" genannt) richtet die Märkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus.
- (2) Die Wochenmärkte werden von der Stadt Ulm nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Die Festsetzung und die Zulassungsrichtlinie bzw. -kriterien werden in dem für Bekanntmachungen der Stadt Ulm maßgeblichen Medium bekannt gegeben.
- (3) Über die Teilnahme eines Anbieters (Zulassung) entscheidet die Stadt Ulm. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausrichter und den Teilnehmern (nachfolgend "Marktbeschicker" genannt), bestimmt sich nach den dort geltenden privatrechtlichen Vertragsbestimmungen, namentlich dem Marktbeschickervertrag (MBV) und den Allgemeinen Benutzungsbedingungen (AVB Wochenmarkt).

§ 2 Zulassung

- (1) Die Zulassung eines Anbieters setzt seine Zuverlässigkeit voraus.
- (2) Anbieter können sich beim Ausrichter schriftlich bewerben.
- (3) Die Zulassungsentscheidung erfolgt nach Maßgabe der von der Stadt Ulm vorgegebenen Auswahlkriterien (Anlage).
- (4) Die Zulassung zu einer Marktveranstaltung gilt nur für den Bewerber; eine Veräußerung oder anderweitige Übertragung ist nicht möglich. Erben können eine Bewerbung im eigenen Namen fortführen bzw. als Rechtsnachfolger des zugelassenen Marktbeschickers teilnehmen.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Ulm abweichend von diesen Zulassungsrichtlinien Anbieter zulassen.

§ 3 Ausschluss von Bewerbern, Untersagung der Teilnahme

- (1) Die Stadt Ulm kann Bewerber wegen zu erwartender Unzuverlässigkeit ausschließen, namentlich wegen eines nicht unerheblichen Fehlverhaltens (z.B. Falschangaben, Pflichtverletzungen bei früheren Veranstaltungen, etc.).
- (2) Gesetzliche Ausschluss- und Untersagungsgründe bleiben im Übrigen unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsrichtlinien finden ab dem 1. August 2018 Anwendung.

## Anlage

(zu § 2 Absatz 3)

Es gelten folgende Auswahlkriterien:

1.

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter der Prämisse, eine größtmögliche Attraktivität zu erreichen.

2.

Freie Flächen bzw. frei werdende Standplätze werden nach den unten stehenden Bewertungskriterien vergeben.

3.

Die beworbenen Angebote werden gemäß nachfolgender Tabelle und mit folgender Maßgabe bewertet und gewichtet:

a)

Jedes der Einzelkriterien wird mit 1 bis 10 Punkte bewertet.

b)

Gewichtet werden die Bewertungskriterien durch den Faktor, mit dem die Summe der Punkte für die Einzelkriterien multipliziert werden; die Summe der Punktzahlen für jedes der Bewertungskriterien bildet dann die Gesamtpunktzahl.

Nr.	Bewertungskriterium	Faktor	Einzelkriterien
1	Attraktivität des Angebotes und Standes	3	1. Optisches Erscheinungsbild, Gestaltung, Dekoration, Beleuchtung 2. Warenpräsentation, Kundenzufriedenheit 3. Preis-Leistungs-Verhältnis, Herkunft der Produkte 4. Einzigartigkeit
2	Zuverlässigkeit	3	1. Zahlungsvereinbarungen- und Zahlungsgewohnheiten 2. Einhaltung vertraglicher Regelungen 3. Teilnahme an Infoveranstaltungen 4. Engagement für den Gesamtmarkt
3	Bekanntheit und Bewährtheit	2	1. Erfahrungswerte aus vergangenen Veranstaltungen/ Referenzschreiben von anderen Märkten 2. Bedeutung für den Gesamtmarkt
4	Zweckbestimmung	2	Warenangebot entspricht den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 67 GewO)

4.

Bei einem Platzmangel innerhalb des jeweiligen Sortimentsbereichs ist die höhere Gesamtpunktzahl maßgeblich; bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.